

Mindestangaben auf der Arzneimittel- und Medizinprodukteverschreibung (Rezept)

Einzelpraxis

Die Verschreibung eines Vertragsarztes/ermächtigten Arztes muss an der für die Stempelung vorgesehenen Stelle den Vornamen (ausreichend ist der ausgeschriebene Rufname), den Nachnamen, die Berufsbezeichnung (Facharztbezeichnung, mit der der Arzt zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist), die vollständige Praxisanschrift sowie die Telefonnummer der Praxis enthalten. Zwingend ist auch die Betriebsstättennummer (BSNR) abzubilden, die auch vertikal an der Seite im bedruckten Bereich bzw. im Stempel platziert werden kann. Der akademische Grad sollte ebenfalls hinzugefügt werden.

Fehlende Angaben können handschriftlich oder mit einem Zusatzstempel ergänzt werden. Dann ist zwingend ein erneutes Gegenzeichnen samt Datumsangabe notwendig. Dies gilt insbesondere auch bei Verwendung des Arztstempels für den Rezepteindruck. Für den Arztstempel ist die Angabe der Telefonnummer nach den gesamtvertraglichen Vorgaben bislang nicht verpflichtend vorgesehen. Für die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten sind jedoch die Regelungen in der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) bzw. der Medizinprodukteabgabeverordnung (MPAV) maßgebend.

Berufsausübungsgemeinschaften

AMVV und MPAV unterscheiden nicht zwischen Einzelpraxis und Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), sondern verlangen nur Angaben zur verordnenden Person. Die Angaben im Praxisstempel bzw. im bedruckten Bereich dienen aber vor allem dazu, auf einen Blick wichtige Angaben (z. B. Gemeinschaftspraxis) zu vermitteln. Die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in Form einer BAG wird durch das Kürzel „und Andere“ erkennbar (Beispiel 1). Möglich ist auch, zusätzlich zum Namen des verordnenden Arztes den Namen der BAG anzugeben (Beispiel 2). Weiterhin ist es möglich, die Namen aller Partner der BAG anzugeben, wobei dann der verordnende Arzt eindeutig erkennbar sein muss. Dies kann z.B. durch zusätzliche Nennung des Namens (Beispiel 3) oder durch Unterstreichen des Namens der verordnenden Person gewährleistet werden. Diese Notwendigkeit ist im Hinblick auf die Änderung der Angaben zur Kontaktaufnahme mit der verschreibenden Person in AMVV/MPAV unvermeidbar.

Beispiel 1

Dr. med. Gisela Mustermann
 Fachärztin für Chirurgie
 und Andere
 Musterwall 1, 11111 Musterstadt
 Tel.: 01234/56789
 BSNR 123456789

Dr. med. Gisela Mustermann
 Fachärztin für Innere Medizin
 Musterwall 1, 11111 Musterstadt
 Tel.: 01234/56789
 BSNR 123456700

Dr. med. Gisela Mustermann
 Fachärztin für Innere Medizin
 Musterwall 1, 11111 Musterstadt
 Tel.: 01234/56789
 BSNR 123456700

Dr. med. Gisela Mustermann
 Fachärztin für Chirurgie
 und Andere
 Musterwall 1, 11111 Musterstadt
 Tel.: 01234/56789
 BSNR 123456789

Beispiel 2 (s. Seite 51)

Chirurgische Gemeinschaftspraxis
 Dr. med. Gisela Mustermann
 Fachärztin für Chirurgie
 Musterwall 1, 11111 Musterstadt
 Tel.: 01234/56789
 BSNR 123456700

Beispiel 3

Dr. med. Giesela Mustermann,
 Dr. med. Max Müller
 Fachärzte für Chirurgie
 Musterwall 1, 11111 Musterstadt
 Tel.: 01234/56789
 BSNR 123456700
 Dr. med. Gisela Mustermann

Bei ortsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist für jede Betriebsstätte ein eigener Rezeptendruck zu verwenden. Es gelten hierbei die gleichen Regeln wie bei einer ortsgleichen Berufsausübungsgemeinschaft. Als Anschrift ist nur die Adresse des Standortes des verordnenden Arztes verpflichtend anzugeben. Gleiches gilt für die Angabe der Telefonnummer.

Medizinische Versorgungszentren

Im Falle eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) besteht die gleiche Problematik, wie im Falle der BAG: AMVV und MPAV verlangen zwingend nur Angaben zur verordnenden Person. Die Angaben im Praxisstempel bzw. im bedruckten Bereich dienen aber vor allem dazu, auf einen

Blick wichtige Angaben (z. B. MVZ) zu vermitteln. Daher gehört zu den Pflichtangaben (Name, Vorname, Berufsbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer) auch der Name des MVZ sowie Vor- und Zuname des Ärztlichen Leiters, zu kennzeichnen durch den Zusatz „Ärztliche Leitung“. Weitere Kollegen können auch hier mit dem Hinweis „und Andere“ zusammengefasst werden. Handelt es sich bei dem verordnenden Arzt um einen angestellten Arzt, ist dieser als solcher kenntlich zu machen.

Medizinisches Versorgungszentrum X
 Ärztliche Leitung: Dr. med. Karin Musterfrau
 Horst Mustermann (angestellter Arzt)
 Facharzt für Allgemeinmedizin
 und Andere
 Musterweg 1, 11111 Musterstadt
 Tel.: 01234/56789
 BSNR 123456700

Umsetzung in der Praxissoftware

Diese Vorgaben haben unter Umständen zur Folge, dass in großen Gemeinschaftspraxen oder MVZ jeder Arzt vor Bedruckung seines Rezeptes eine eigene Einstellung in dem Praxisverwaltungssystem benötigt. Bei Fragen diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Softwarehersteller, um eine praxistaugliche Lösung zu finden.

Weitere Hinweise

Die obigen Ausführungen gelten auch bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf. Die Änderungen der AMVV/MPAV gelten nur für die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Die in der Praxissoftware oder dem Stempel hiernach enthaltenen Angaben können aber auch für die sonstigen Vordrucke (z. B. Verordnung von Heilmitteln) genutzt werden.

■ KVN